

S a t z u n g

für den

Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Schönberg

Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder- und Jugendlichen in Schönberg.

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit wird dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben, sowie der Kinderrechtskonvention der UN, der Gemeindeordnung und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen.

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, §§ 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVObI. Schl.-Holst. S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

(1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Kinder- und Jugendbeirat gebildet.

Der Beirat ist parteipolitisch neutral. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(3) Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, im Sinne des § 47f GO zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Organe der Gemeinde frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.

§ 2

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus 9 nach § 4 gewählten Mitgliedern und bis zu 3 beratenden Mitgliedern, die von Schönberger Jugendgruppen bzw. den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Schönberg entsandt werden. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Beirates.
- (2) Vollendet ein Mitglied in einem Wahlzeitraum das 21. Lebensjahr, bleibt es bis zum Ende des Wahlzeitraumes Beiratsmitglied.
- (3) Spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach der Wahl tritt der Beirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen. Bis zur Wahl einer bzw. eines Vorsitzenden übernimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Sitzungsleitung.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Beirat den Wahltag bzw. den Wahlzeitraum fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die erste Wahl des Kinder- und Jugendbeirates wird in der Zeit vom 20.11. bis 26.11.2023 durchgeführt, im Übrigen innerhalb von 3 Monaten vor Ablauf der Wahlzeit. Die Wahl kann auch an bis zu sieben aufeinanderfolgenden Tagen (Wahlzeitraum) durchgeführt werden. Hierfür sind im Rathaus, im Kinder- und Jugendhaus und im Familienzentrum Wahllokale einzurichten.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (4) Wahlberechtigt für den Kinder- und Jugendbeirat sind alle Kinder und Jugendlichen,

a) nach Vollendung des 10. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

und

b) die ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz in Schönberg haben.

Maßgebend ist der Tag der Wahl bzw. der erste Tag eines Wahlzeitraums.

- (5) Wählbar als stimmberechtigte Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind alle Kinder und Jugendlichen,

a) nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres

und

b) die ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz in Schönberg haben.

Maßgebend ist der Tag der Wahl bzw. der erste Tag eines Wahlzeitraums.

(6) Für die von den Schönberger Jugendgruppen bzw. den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände mit Sitz in der Gemeinde Schönberg als beratende Mitglieder zu entsendenden Kinder und Jugendlichen gilt § 4 Abs. 4 Buchstabe a) entsprechend.

(7) Nicht wählbar ist, wer

a) Mitglied der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder eines anderen Beirates der Gemeinde Schönberg

oder

b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde Schönberg ist.

(8) Jede /jeder Wahlberechtigte nach § 4 Abs. 4 kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen.

(9) Jede /jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.

Zu Mitgliedern des Beirats sind die 9 Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl auf einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar.

Sollte ein Mitglied des Beirats vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf der Reserveliste in den Beirat nach.

(10) Die Stimmenzählung ist öffentlich.

§ 5

Beiratsvorsitz und Unterrichtung des Beirates

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirats. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat außerhalb seiner Sitzungen.

(3) Zum Zweck der Unterrichtung gem. § 1 Abs. 3 der Satzung sind allen Beiratsmitgliedern die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nachrichtlich zu übersenden.

- (4) Der Beirat kann in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Beirats oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Beirats kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 6 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
- (2) Bei Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.
- (3) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Abstimmung mit der/dem Beiratsvorsitzenden
- (4) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (5) Der Beirat soll gemeinsam mit dem Bürgermeister mindestens einmal im Jahr zu einer öffentlichen Kinder- und Jugendversammlung einladen.

§ 7 Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg.

§ 8 Haushaltsmittel

Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Schönberg zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.06.2023 in Kraft.

24217 Schönberg, den
Der Bürgermeister
- Kokocinski -